



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt
Stabsstelle Recht	Frau Schmöger	09321/20-1006 susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	26.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)****Anlagen:**

Anlage 1 - Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Es besteht Einverständnis, eine satzungsmäßige Spielplatzpflicht bei Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als 5 Wohnungen in der Stadt Kitzingen zu begründen.
3. Der Stadtrat stimmt der dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügten „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)“ zu.

Sachverhalt:

Im gemeindlichen Satzungsrecht findet mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 11, 13 des Ersten Modernisierungsgesetzes des Freistaates Bayern vom 23. Dezember 2024 am 1. Oktober 2025 ein Systemwechsel statt. So wird neben der Stellplatzpflicht auch die Spielplatzpflicht kommunalisiert.

In Art. 7 Abs. 3 BayBO ist bislang eine Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes bei Errichtung von Gebäuden wie folgt geregelt:

„Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen.“ Art. 47 Abs. 3 (BayBO) gilt entsprechend. „Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.“

Diese bisherige staatlich angeordnete Spielplatzpflicht nach Art. 7 Abs. 3 BayBO entfällt zum 1. Oktober 2025 auf Grund des Ersten Modernisierungsgesetzes.

Ersatzweise hat der kommunale Satzungsgeber gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBo n.F. die Möglichkeit, selbst örtliche Bauvorschriften über die Pflicht „bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten (...)“ zu erlassen.

Dementsprechend wird der Satzungsentwurf vorgelegt. Er orientiert sich überwiegend an dem Satzungsmuster, das der bayerische Städtetag und der bayerische Gemeindetag mit Rundschreiben vom 14.04.2025 vorgelegt haben. Auch die Angaben zur Größe, Lage und Ausstattung sind diesem

Muster entnommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, den Vorschlägen in den Mustersatzungen zu folgen.

Bei den Ablösebeträgen wird aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität ein pauschaler Kostenansatz von 350 €/m² Spielplatzfläche vorgeschlagen, der sich an den Kosten für die Erstherstellung orientiert (350 €/m² bei mind. 50 m² = 17.500 €). Dieser entspricht einem unteren Mittelwert anderer bayerischer Kommunen.